

Satzung der Alternative für Deutschland Ortsverband Wismar

Fassung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 04.02.2019
Fassung vom 04.02.2019

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Der Ortsverband Wismar ist eine Gliederungsstufe des Kreisverbandes Nordwestmecklenburg im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Alternative für Deutschland (AfD MV).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Ortsverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD MV, die ihren Hauptwohnsitz in den kommunalrechtlichen Grenzen der Hansestadt Wismar haben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regeln des § 8 der Landessatzung MV zur Mitgliedschaft.

§ 3 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind dem Rang nach:

- a) die Ortshauptversammlung,
- b) der Ortsvorstand.

§ 4 Ortshauptversammlung

- (1) Die Ortshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.
- (2) Die Ortshauptversammlung wird vom Ortsvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder muss sie vom Ortsvorstand einberufen werden.
- (3) Die Hauptversammlung des Ortsverbandes wählt insbesondere:
 - a) den Ortssprecher,
 - b) den stellvertretenden Ortssprecher,
 - c) ein bis zwei Beisitzer

§ 5 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a) dem Ortssprecher,
 - b) dem stellvertretenden Ortssprecher,
 - c) ein bis zwei Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Sprecher und dem stellvertretenden Sprecher.
- (3) Der Ortsvorstand beschließt und koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und veranlasst die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse.
- (4) Die Wahlen zum Ortsvorstand finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Hauptversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.
- (6) Die Aufgaben des Ortsvorstandes sind
 - a) die Vertretung des Ortsverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen. Er gibt sich dazu eine Kompetenzordnung.
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Ortshauptversammlung.

§ 6 Geschäftsordnung

Für Verfahrensfragen gelten die Landesgeschäftsordnung und die Bestimmungen der Landessatzung entsprechend.

§ 7 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Ortssatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Kreis- bzw. Landesverbandes entsprechend.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Hauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung und mögliche Änderungen bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit sowie der Zustimmung des Kreisverbandes Nordwestmecklenburg. Sie tritt mit Beschluss der Zustimmung des Kreisverbandes Nordwestmecklenburg in Kraft.